

UNTERNEHMENSLEITLINIEN

Code of Conduct

Nationale Regeln und global
gültige Standards.



**"Wir sind nicht nur verantwort-
lich für das, was wir tun,
sondern auch für das, was wir
nicht tun."**

Molière

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	5
1.1 Achtung der Menschenrechte, Grundrechte	5
1.2 Diskriminierungsverbot	5
1.3 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit	5
2. Zusammenarbeit, Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten	6
2.1 Korruptionsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten	6
2.2 Fairer Wettbewerb, Beachtung des Kartell- und Wettbewerbsrechts	6
2.3 Spenden und Sponsoring	7
2.4 Beachtung durch Partner	7
3. Gesundheitsschutz und Sicherheit	8
4. Umweltschutz	9
5. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit (PR), Schulungen	10
6. Schutz von Unternehmenseigentum, Umgang mit Informationen, Datenschutz	10
7. Konsequenzen bei Verstößen	11

1. Grundsätze

Diese Unternehmensleitlinien finden in Ergänzung der bereits gültigen „[Werte und Handlungsleitlinien](#)“ Anwendung und dienen zugleich als Basis für weitere interne Richtlinien, insbesondere den „[Verhaltenskodex: Befolgung der Gesetze und Schöck-Regeln](#)“ (Compliance-Richtlinie).

Ziel ist es, eine weitere Orientierung zur Anwendung der Unternehmensleitlinien, der jeweiligen nationalen Vorschriften sowie der sonstigen Regelungen der Schöck-Unternehmensgruppe zu schaffen. Für deren Beachtung sind wir alle gleichermaßen verantwortlich. In Zweifelsfragen ist der Vorgesetzte zu beteiligen. Der zuständige Compliance-Beauftragte vor Ort steht ebenfalls beratend zur Verfügung. Schulungsveranstaltungen über die relevanten Themenbereiche und insoweit zu beachtenden Vorschriften werden regelmäßig wiederkehrend durchgeführt.

Bei Bekanntwerden konkreter oder drohender Verstöße gegen ethische, gesetzliche oder Schöck-interne Regeln und Grundsätze ist der jeweilige Vorgesetzte und/oder der Leiter Compliance bzw. der Compliance-Beauftragte vor Ort zu informieren.

Der Leiter Compliance und die Compliance-Beauftragten haben Hinweise auf Verstöße streng vertraulich zu behandeln und eine objektive Aufklärung der Vorkommnisse zu gewährleisten.

Keinem Mitarbeiter darf aus der Einhaltung von Recht, Gesetz oder Schöck-Regeln ein Nachteil erwachsen. Das gilt auch für Mitarbeiter, die auf Missstände hingewiesen haben.

1.1 Achtung der Menschenrechte, Grundrechte

Schöck respektiert die international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für deren Einhaltung ein. Gleiches gilt für die Beachtung der Schutzrechte nach den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen.

1.2 Diskriminierungsverbot

In der Vielfalt der Mitarbeiter liegt ein hohes Potential. Daher beschäftigt Schöck aus Überzeugung Mitarbeiter unterschiedlicher Herkunft und Erfahrung. Alle Mitarbeiter sind dazu aufgerufen, eine Atmosphäre des respektvollen Miteinanders zu fördern und Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Weltanschauung oder Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegenzutreten

1.3 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Kinderarbeit sowie jegliche Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen sowie anderen Arbeitnehmern wird nicht toleriert. Das Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit bei Schöck darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht endet, keinesfalls unter 15 Jahren.

Schöck lehnt sämtliche Formen von Zwangsarbeit ab. Kein Mitarbeiter darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden.

2. Zusammenarbeit, Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

2.1 Korruptionsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir müssen Situationen vermeiden, in denen persönliche oder finanzielle Interessen mit denen von Schöck in Konflikt geraten können. Insbesondere ist es uns untersagt, sich an den Unternehmen von Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder private Geschäftsbeziehungen mit ihnen einzugehen, wenn dies zu einem Interessenkonflikt führen kann. Ein solcher Konflikt ist immer dann anzunehmen, wenn Art und Umfang einer Beteiligung dazu geeignet sind, Handlungen in Ausübung der Tätigkeit bei Schöck zu beeinflussen.

Interessenkonflikte können sich auch aus geschäftlichen Beziehungen zu Freunden und Verwandten ergeben. Um einen potentiellen Interessen- oder Loyalitätskonflikt auszuschließen, ist der unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Compliance-Beauftragte zuvor zu beteiligen.

Kein Mitarbeiter darf persönliche Geschenke oder Vorteile, die sich aus Geschäftsbeziehungen von Schöck ergeben, anbieten oder annehmen, bei denen bei vernünftiger Betrachtung davon auszugehen ist, dass sie geschäftliche Entscheidungen oder Transaktionen beeinflussen können.*

Die Annahme/Abgabe von Geldgeschenken ist generell untersagt. Dies gilt gegenüber Amtsträgern wie gegenüber Mitarbeitern privater Unternehmen.

Einladungen zu Geschäftsessen müssen sich in den Grenzen üblicher Gastfreundschaft halten.

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art darf kein Mitarbeiter

Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile anbieten, verschaffen oder den Versuch dazu unternehmen.

Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn Art und Umfang dieses Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen.

Besondere Zurückhaltung ist bei Amtsträgern und öffentlichen Angestellten geboten. Hier ist im Zweifel der Rat des Compliance-Beauftragten einzuholen.

Dritte (Berater, Makler, Sponsoren etc.) dürfen nicht zur Umgehung dieser Regeln genutzt werden.

Bei Zuwiderhandlungen ist mit erheblichen arbeits-, straf- oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen oder mit erheblichen Schadenersatzforderungen von Schöck oder Dritten zu rechnen.

2.2 Fairer Wettbewerb, Beachtung des Kartell- und Wettbewerbsrecht

Schöck ist einem fairen und offenen Wettbewerb verpflichtet. Unsere Gesellschaften, deren Geschäftsleitungen und Mitarbeiter dürfen sich nicht auf rechtswidrige oder sogar strafrechtlich relevante Praktiken einlassen. Dies gilt vor allem für rechtswidrige Absprachen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren können. Insoweit sind sowohl die jeweils einschlägigen nationalen Vorschriften als auch die internen Regelungen der Schöck-Gruppe, vor allem der [„Verhaltenskodex: Befolgung der Gesetze und Schöck-Regeln“](#) (Compliance-Richtlinie), zu beachten.

* Kleinere Zuwendungen, die außer Betracht bleiben, sind nach Art und Umfang bzw. Wert definiert, z. B. in der Reisekosten-Richtlinie!



2.3 Spenden und Sponsoring

Schöck leistet keine direkten oder indirekten Spenden an politische Organisationen, Parteien oder einzelne Politiker. Jede Ausnahme von dieser Regel ist zuvor mit dem Vorstand und/oder dem Leiter Compliance abzustimmen.

Sponsoring und Spenden zugunsten anderer, nicht politischer Empfänger, dürfen nicht zur Umgehung der Regelungen dieser Leitlinien genutzt werden.

2.4 Beachtung durch Partner

Wir sind unseren Kunden und Lieferanten stets ein verlässlicher Partner, die Zusammenarbeit basiert auf Vertrauen und Fairness. Dabei streben wir ein langfristiges partnerschaftliches Verhältnis an. Wir legen daher darauf Wert, dass Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten unsere in diesen Unternehmensleitlinien formulierten Prinzipien gleichermaßen beachten.

3. Gesundheitsschutz und Sicherheit

Wir haben für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen. Die strikte Einhaltung insbesondere der Sicherheitsvorschriften sowie berufsgenossenschaftlicher Regelungen ist hierzu unverzichtbar.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, Verletzungen dieser Grundsätze umgehend den zuständigen Beauftragten des Unternehmens zu melden. Etwaige Missstände sind unverzüglich abzustellen.



4. Umweltschutz

Schöck ist sich der ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit bewusst und verpflichtet sich, den Boden, das Wasser, die Luft und die biologische Vielfalt zu schützen. Alle Mitarbeiter haben dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch vermeidende, verminderte Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen

Wirtschaftens vorzubeugen und sorgsam mit natürlichen Ressourcen umzugehen. Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sind strikt einzuhalten. Verursachte Umweltschäden sind umgehend dem Vorgesetzten und/oder dem betrieblichen Umwelt-Beauftragten zu melden.



5. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit (PR), Schulungen

Mitarbeiter, Geschäftspartner, Anteilseigner, Medien und die Öffentlichkeit informieren wir möglichst offen und transparent über Entwicklungen in unseren Unternehmen. Basis dafür ist eine einheitliche und abgestimmte Kommunikationspolitik. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen mit dem Vorwurf erheblicher Verstöße gegen die hier beschriebenen Prinzipien konfrontiert werden sollte.

Um unser Verständnis und Bewusstsein für die Notwendigkeit dieser Regeln sowie die mit Verstößen verbundenen Risiken zu wecken, zu verstärken und sensibler zu werden, werden wiederkehrende praxisgerechte Schulungen durchgeführt. Dies gilt insbesondere für Schwerpunkte des [„Verhaltenskodex: Befolgung der Gesetze und Schöck-Regeln“](#) (Compliance-Richtlinie), hier vor allem der Korruptionsbekämpfung und der Beachtung des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

6. Schutz von Unternehmens-eigentum, Umgang mit Informationen, Datenschutz

Alle Schöck-Mitarbeiter müssen sorgsam und verantwortlich mit dem Unternehmenseigentum umgehen. Hierzu zählen insbesondere das betriebliche Know-How, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen und Gegenstände gewerblicher Schutzrechte sowie der Umgang mit Büroeinrichtungen, Arbeitsmitteln und Firmenfahrzeugen.

Jeder Schöck-Mitarbeiter ist verpflichtet, für das Unternehmen wesentliche Informationen, die ihm im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise bekannt geworden sind, geheim zu halten und in Zweifelsfällen den Vorgesetzten

oder den Compliance-Beauftragten zu informieren. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten nach dem jeweiligen nationalen Recht geschützt sind, gilt das Verbot, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Schöck erhaltenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke zu nutzen. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die sich auf Partnerunternehmen beziehen und einer besonderen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Unzureichender Schutz personenbezogener Daten kann dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen.



7. Konsequenzen bei Verstößen

Die Einhaltung dieser Leitlinien ist für alle Mitarbeiter zwingend, Verstöße müssen – unabhängig von der gesetzlichen Situation im jeweiligen Land – disziplinarisch

geahndet werden und können darüber hinaus Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



Schöck AG
Schöckstraße 1
76534 Baden-Baden
Telefon: 07223 967-0
schoeck-de@schoeck.com
www.schoeck.com

11.2024/DE/220631

Technische Änderungen vorbehalten.
Erscheinungsdatum: Februar 2021